

Leitfaden für Veranstalter

Steuern zahlen

Wer eine größere Veranstaltung plant, bei der Gewinn erzielt wird bzw. ein hoher Umsatz zu erwarten ist, soll sich frühzeitig beim zuständigen Finanzamt (hier Finanzamt Kaufbeuren) nach den steuerlichen Details erkundigen.

Ausführliche Information

Sobald eine „Gewinnerzielungsabsicht“ im Sinne des Finanzamtes vorliegt, handelt es sich um eine gewerbsmäßige Veranstaltung und es müssen prinzipiell - sofern der Gewinn über einem bestimmten Betrag ist - Steuern gezahlt werden. Dabei ist es unabhängig, wozu der Gewinn verwendet wird (z.B. Spende, Jugendarbeit). Bei gewinnorientierten Veranstaltungen sind in der Regel Umsatz und Gewinn dem Finanzamt zu melden. Wichtig ist, dass Verluste zu vermeiden sind, um die Gemeinnützigkeit nicht zu gefährdenden.

Diese Meldung erfolgt mit dem Genehmigungsbescheid der Gemeinde.

Körperschaftsteuer wird erst fällig, wenn gemeinnützige Vereine den Freibetrag von derzeit 45.000 € Jahresbruttoeinnahmen und 5.000 € Gewinn überschreiten.

Umsatzsteuerpflichtig werden Vereine dann, wenn die Umsatzgrenze von 22.000 € voraussichtlich überschritten wird. Ist man einmal umsatzsteuerpflichtig geworden, so muss der Verein auch die folgenden Jahre eine Steuererklärung über die Vereinsfinanzen abgeben.

Für nähere Auskünfte wenden Sie sich an das zuständige Finanzamt Kaufbeuren.

Ansprechpartner

Finanzamt Kaufbeuren mit der Außenstelle Füssen
Ansprechpartner für Vereine
Remboldstr. 21
87600 Kaufbeuren

08341 802-936

Finanzamt Kaufbeuren mit der Außenstelle Füssen
Ansprechpartner für Vereine
Remboldstr. 21
87600 Kaufbeuren
08341 802-937

Links

- Steuerliche Informationen und Formulare für Vereine vom Finanzamt Kaufbeuren